



An die Mitglieder
des Rates der Stadt Dortmund

02. Februar 2022

Sitzung des Rates vom 16.12.2021

hier: Stellungnahme zum Zusatz-/Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion (Drucksache 23206-21-E1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1)

Die Einführung der 3G-Regelung für Kund*innen, insbesondere in publikumsintensiven Bereichen, wurde in diversen Formaten fachlich und interdisziplinär diskutiert.

Organisatorisch ist eine solche Umsetzung schwierig. Zwar haben viele Nachbarkommunen eine 3G-Regelung. Diese zeigt aber in der Praxis diverse Probleme auf, die von unzähligen Ausnahmeregelungen und ungeregelten Zuständen geprägt sind.

Hier bietet der Dortmunder Weg über die FFP2-Maskenpflicht deutlich mehr Schutz, sowohl für Mitarbeitende als auch für die Besucher*innen selbst, ohne dass eine hohe Zugangsvoraussetzung für pflichtige Aufgaben geschaffen wird. In diesem Kontext ist auf die aktuelle Coronaschutzverordnung zu verweisen, in der explizit „Bedarfe des täglichen Lebens“ nicht mit einer derartigen Zugangsvoraussetzung versehen werden können. Dies ist analog auf pflichtige Aufgaben, wie z.B. Führerscheine, Ausweispapiere etc. zu übertragen.

Darüber hinaus gibt es noch immer keine durch das Land NRW vorgegebene Leitlinie. Der Personalrat hat bereits im November 2021 den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben, mit der Bitte eine einheitliche Regelung durch das Land vorzugeben. Hierzu teilte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. Januar 2022 lediglich mit, dass das Schreiben eingegangen sei, man für diesen Hinweis danke und es an das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitergeleitet werde.

Ich selbst werde als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung mich in einer persönlichen Ansprache an die Mitarbeitenden in besonders publikumsintensiven Bereichen (Bürgerdienste und Ausländerbehörde) richten und mich für die nicht immer konfliktfreie Arbeit „an den Bürger*innen“ dieser Stadt in permanenter Präsenz bedanken.

Für diese besonders publikumsintensiven Bereiche werden zusätzliche Selbsttests durch die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Dienstbetrieb stabil läuft und fortlaufend im Dialog mit den Mitarbeitenden bzw. den publikumsintensiven Fachbereichen geprüft wird, um bei Bedarf kurzfristige Anpassungen vorzunehmen. Daneben ist anzumerken, dass einige Fachbereiche eine 3G-Regel ablehnen.

Zu 2)

Die Einführung einer verpflichtenden Teststrategie mit flächendeckender Testpflicht für alle Kinder in den Dortmunder Kindertageseinrichtungen ist rechtlich derzeit nicht umsetzbar.

Die geltende Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) enthält zwar in ihrem § 4 Abs. 3 eine 3G-Regel für Personen in Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen; Kinder bis zum Schuleintritt sind hiervon aber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-BetrVO ausdrücklich nicht erfasst.

Die CoronaBetrVO sieht derzeit auch keine Möglichkeit für die Einrichtungsträger oder die Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden vor, eine derartige Testpflicht einzuführen. Auch die Einführung einer Testpflicht über das Hausrecht der Einrichtungsträger wäre rechtlich problematisch, da aufgrund der jeweils bestehenden Betreuungsvereinbarungen ein Teilnahme- und Betretungsrecht für die Kinder besteht, das allein auf der Grundlage des Hausrechts nicht einseitig beschränkbar sein dürfte.

Die Stadt Dortmund wird beim Land NRW weiter für die landesseitige Ausgestaltung einer rechtlich tragfähigen Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen werben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Westphal